

## § 14: Sanktionen

### I. Begriff

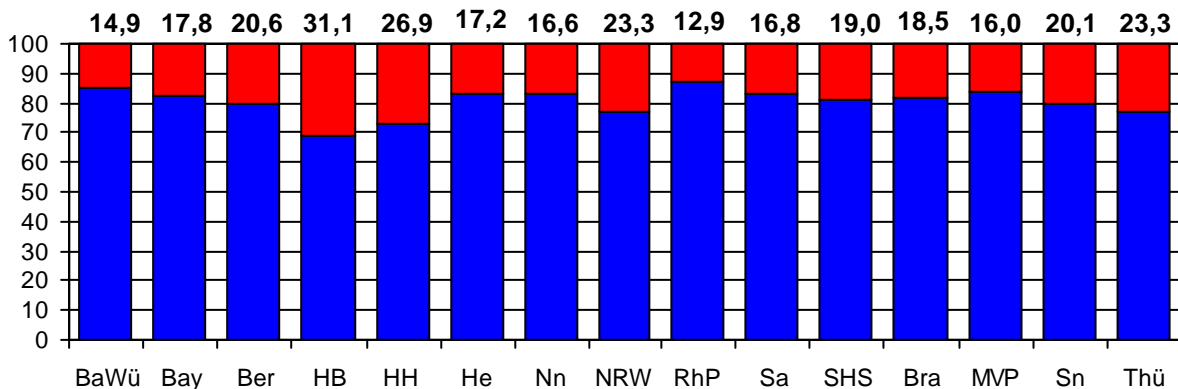
- Unter strafrechtlichen Sanktionen werden hier gesetzlich vorgesehene Maßnahmen aufgrund eines Verstoßes gegen Strafnormen verstanden.

### II. Befunde

#### 1. Allgemeines

- Eine Sanktionierung kann rechtstatsächlich sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch das Gericht erfolgen.
  - Die Sanktionierung durch die Staatsanwaltschaft in Form der Einstellung unter Auflagen bedarf der Zustimmung des Gerichts, die in der Praxis jedoch regelmäßig erteilt wird. Mit 256.172 Einstellungen unter Auflagen 2005 durch die Staatsanwaltschaft gegenüber 780.659 Verurteilungen durch das Gericht ist ihre Sanktionskompetenz erheblich, zumal auch die Strafbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft (608.402 im Jahre 2005) häufig unverändert bleiben.
  - Die gerichtliche Verurteilungsquote liegt bei 80,92 % und ist in der Tendenz gestiegen.
    - Mögliche Gründe für hohe Verurteilungsquote sind: Voraussetzung für Hauptverhandlung ist gerichtlicher Eröffnungsbeschluss gem. § 203 StPO mit der Annahme einer überwiegenden Verurteilungswahrscheinlichkeit. Zudem ist die richterliche Entscheidungsfindung beeinflusst durch den ersten Eindruck aus der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte. Es bestehen sog. Inertia- und Schulterschlusseffekte mit Staatsanwaltschaft (z.B. häufig persönliche Bekanntschaft, da oft im gleichen Gebäude ansässig, auf der „selben Seite des Gesetzes“ zum Teil mit gleichem Interesse an schneller Erledigung).
    - Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung variiert dabei in den Bundesländern zum Teil erheblich (s. Grafik).

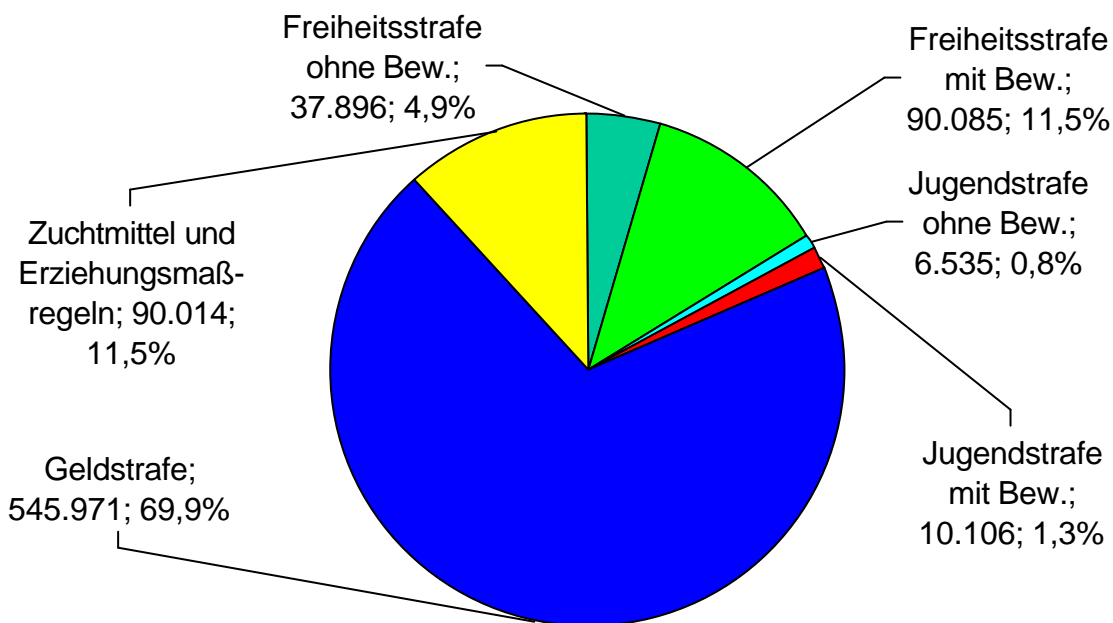
### Verhältnis Verurteilungen/Aburteilungen im Ländervergleich



■ Verurteilungen ■ Sonstige Aburteilungen

- Hauptstrafen
  - Geldstrafe (§§ 40 ff. StGB)
  - Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB)
  - Jugendstrafe (§ 17 JGG)
  - Jugendarrest (§ 16 JGG)
  - Erziehungsmaßregeln (§§ 9, 12 JGG)
- Bei der Verhängung der Hauptstrafen durch das Gericht dominiert die Geldstrafe mit ca. 70 %, gefolgt von Freiheitsstrafen mit Bewährung (11,5 %) und Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendstrafrecht mit ebenfalls 11,5 % (s. Grafik).

### Gerichtliche Hauptstrafen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht



Quelle: Strafverfolgungsstatistik

- Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung und Sonstiges
  - Fahrverbot (§ 44 StGB)
  - Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB)
  - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)
  - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) – in Teilen verfassungswidrig
  - Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)
  - Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB)
  - Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)
  - Berufsverbot (§ 70 StGB)
  - Verfall (§§ 73 ff. StGB)
  - Einziehung (§§ 74 ff. StGB)
- Bei den Nebenstrafen dominiert die Entziehung der Fahrerlaubnis (62,9 %), gefolgt vom Fahrverbot (17,2 %).

- Die gerichtliche Entscheidungsfindung bis zur Sanktion wird umrahmt von einer zeremoniellen Verfahrensweise zur Stärkung der gerichtlichen Autorität und Verobjektivierung des Verfahrens, beispielweise durch das Tragen von Roben und Anrede mit Amtsbezeichnung.

## 2. Konkrete Sanktionsarten

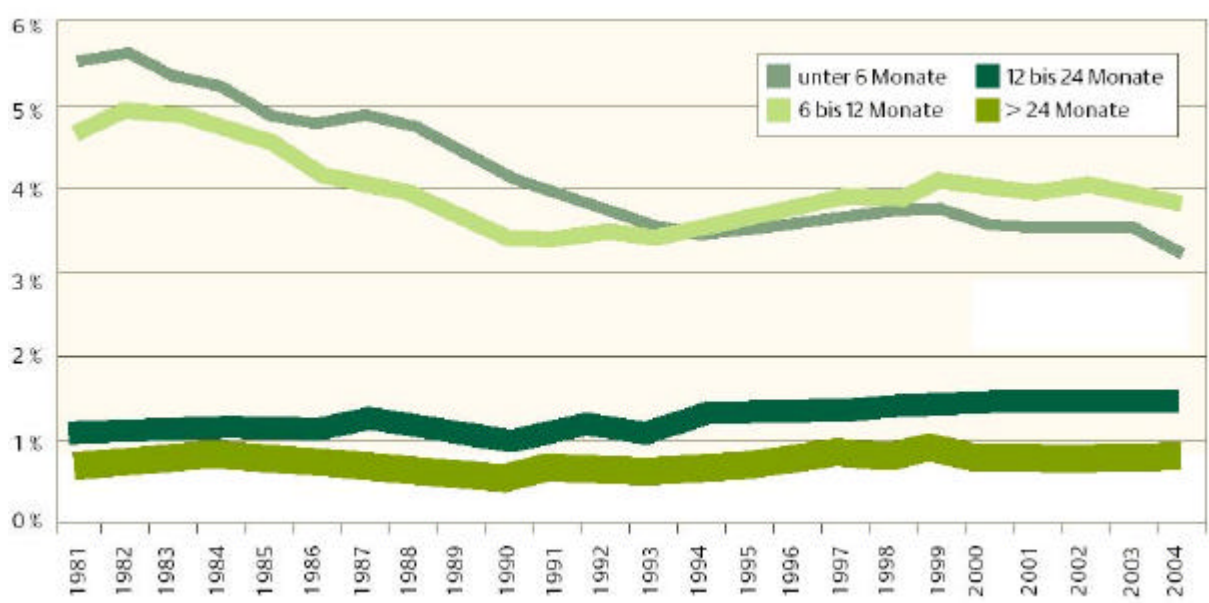
- Geldstrafe:

- Die Geldstrafe hat im vergangenen Jahrhundert als Sanktion erheblich an Relevanz gewonnen. Ihr Anteil an den Verurteilungen ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts drastisch angestiegen. Nach einem vorübergehenden Rückgang in den 1910er und 1940er Jahren liegt er seit den 1970er Jahren bei den Hauptstrafen nach Erwachsenenstrafrecht konstant um 80 %.
- Die Anzahl der Tagessätze liegt zumeist zwischen 31 und 90, gefolgt von 16-30 Tagessätzen.
- Die Verteilung der Anzahl der Verurteilungen zu Geldstrafe nach der Höhe der Tagessätze fällt tendenziell unabhängig von der Anzahl der Tagessätze aus. Nur in der Gruppe mit 181-360 Tagessätzen werden prozentual mehr Personen zu einer Tagessatzhöhe von über 50 Euro verurteilt (sonst zwischen 1,1 % und 2,2 %, in dieser Gruppe 10,5 %).
  - Dies weist zumindest für den hohen Geldstrafenbereich darauf hin, dass nicht immer strikt zwischen Schuld als Maßstab für die Anzahl der Tagessätze und der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab für die Höhe der Tagessätze getrennt wird, sondern eine Art Gesamtgeldstrafe leitend ist.
- Die Möglichkeit der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, wenn die Geldstrafe nicht erbracht wird (§ 43 StGB), begünstigt sozio-ökonomisch Bessergestellte und führt zu gesetzlich nicht gewollten kurzen Freiheitsstrafen (§ 47 StGB).
  - Der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen an Geldstrafen liegt bei ca. 9 %.

- Freiheitsstrafe:

- Der Anteil der Strafaussetzungen zur Bewährung bei der Freiheitsstrafe liegt bei 70,4 %, so dass 29,6 % (37.896) der Freiheitsstrafen unmittelbar vollstreckt werden. Der Anteil der Aussetzungen zur Bewährung hat sich seit 1954 mehr als verdoppelt (1954: 30 %).
- Der Hauptteil der Freiheitsstrafen (92,1 %) hat eine Dauer von bis zu zwei Jahren und kann damit grundsätzlich zur Bewährung ausgesetzt werden.
- Die Anzahl der Verurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen steigt jedoch an, während der Anteil kürzerer Freiheitsstrafen zurückgeht (s. Grafik).
  - Gründe für eine entsprechende Entwicklung sind die stärkere Ausgrenzung als gefährlich beurteilter Personen, bei kosteneffizienter Behandlung leichterer Rechtsverstöße.

## Entwicklung der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, anteilig an formellen und informellen Sanktionen nach allg. Strafrecht

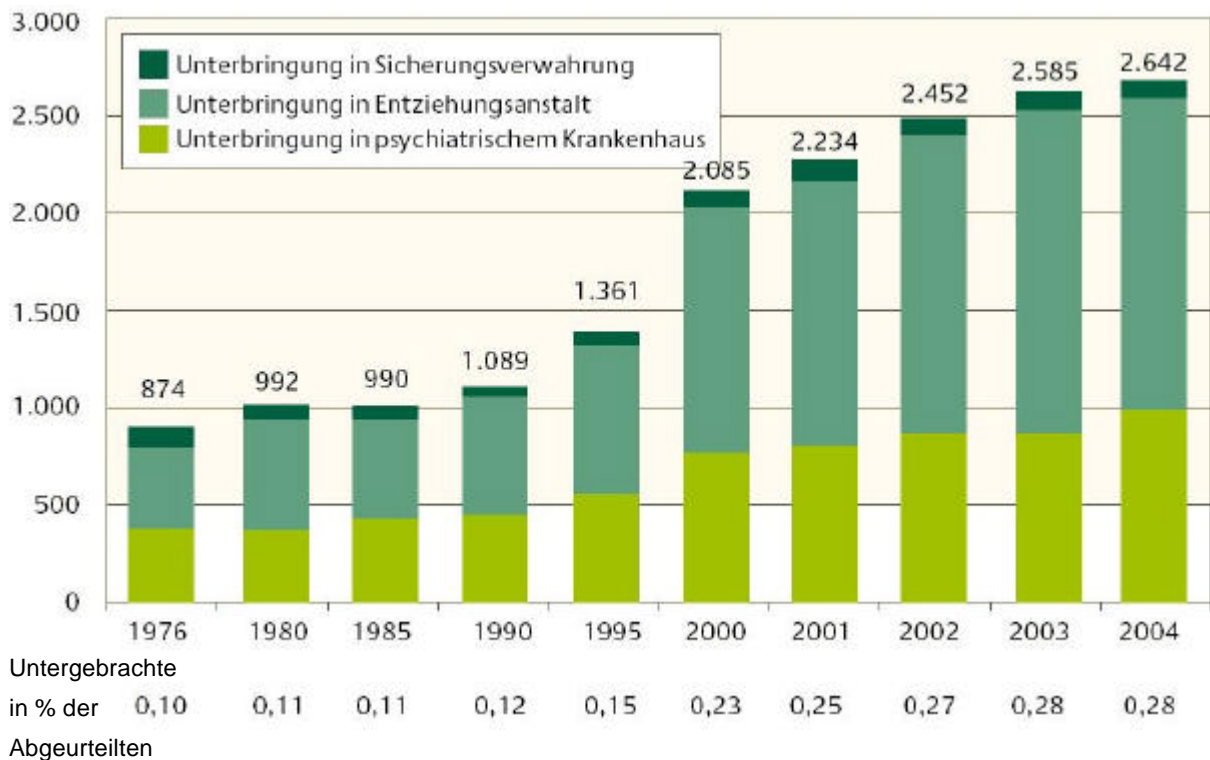


Quelle: 2. PSB

- Entsprechend steigt auch die Anzahl der Strafgefangenen an, trotz rückläufiger Fallzahlen in der PKS. Am 31.3.2006 waren es 64.512.
  - Die Bedenken gegen die Sanktionsform Strafvollzug sind besonders groß, wegen der extremen Eingriffstiefe mit tiefgehenden gesellschaftlichen und psychologischen Folgen für die Person des Strafgefangenen und der hohen „Rückfall“-Quoten (56,4 % für Freiheitsstrafen ohne Bewährung und 77,8 % für Jugendstrafen ohne Bewährung).
- Entsprechenden Bedenken ist die Untersuchungshaft ausgesetzt, die noch vor Verurteilung (also ohne Schuld nachweis) psychologische besonders belastend ist.
  - Die Selbsttötungsrate in der U-Haft ist besonders bei Jugendlichen deutlich höher als in der Strafhaft. Bereits in den ersten 48 Stunden werden dabei nach verschiedenen Studien ca. 20 % der in der U-Haft verübten Selbsttötungen begangen.
  - Obwohl die U-Haft keine Sanktionsform ist, wird sie häufig entsprechend eingesetzt. Zudem spielen weitere sog. apokryphe Haftgründe eine Rolle: Bei Erwachsenen zumeist die Erlangung eines Geständnisses, bei Jugendlichen wird eine rechtswidrige, vermeintliche Erziehungswirkung propagiert (so kürzlich der Leiter der staatsanwaltschaftlichen Intensivtäterabteilung in Berlin).
  - Die Untersuchungshaft dauert in 48,8 % der Fälle länger als 3 Monate, in 5,5 % länger als ein Jahr. In 7 % der Fälle ist die Dauer der angeordnete U-Haft länger als oder genauso lang wie die der erkannte Strafe.
- Maßnahmen der Besserung und Sicherung mit Freiheitsentziehung
  - Diese Maßnahmen sind nicht an die Schuld des Täters gebunden und können auch bei Schuldunfähigkeit ebenso wie neben einer Verurteilung verhängt werden, wobei im letzteren Fall die Maßnahme aus Sicht des Täters wie eine Doppelbestrafung wirkt.

- Rechtsstaatlichen Beschränkungen bestehen aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB).
- Die Anordnungshäufigkeit ebenso wie der Anteil an allen Aburteilungen ist zwar gering, steigt aber stetig (s. Grafik).
  - Auch hier ist von einer gesellschaftlich stärkeren Konzentration auf eine Reduzierung von Risiken als Grund auszugehen.

**Entwicklung der Anzahl der Maßregeln der Besserung und Sicherung (alte Bundesländer einschl. Berlin [gesamt ab 1994])**



**Literaturhinweis:**

*Eisenberg*, zur U-Haft: S. 341-358

*Albrecht, P.-A.*, zum Strafvollzug: 9. Kapitel

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht S. 549 ff. Download: <http://www.bmj.bund.de/files/-/1485/2.%20Periodischer%20Sicherheitsbericht%20Langfassung.pdf>.